

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Juli 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Das Gesetz zur Zulassung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20.06.2014 (BGBl I, S. 786); In-Kraft-Treten am 27.06.2014

I. Allgemeines

Das **BVerfG** (Urteil vom 19.02.2013 - 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 = NJW 2013, 847 = NJ 2013, 290) hatte entschieden, dass das **Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner**, also das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden, **nicht mit dem GG vereinbar** ist.

Insofern hatte das BVerfG festgestellt, dass sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem **Recht auf Gleichbehandlung verletzt** werden (Art. 3 I GG), indem § 9 VII LPartG die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (sog. **Sukzessivadoption**) verbietet, während demgegenüber die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (sog. **Stiefkindadoption**) eröffnet sind. In seiner vorgenannten Entscheidung hatte das BVerfG **dem Gesetzgeber** zudem den **Auftrag erteilt, bis zum 30.06.2014** tätig zu werden, um das **Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner im Gesetz zu beseitigen** und eine **verfassungsgemäße Regelung zu treffen**.

II. Die Neuregelungen im Überblick

Das nun in Kraft getretene Gesetz sieht vor, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Dazu wurden die betroffenen **Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts angepasst**.

- Das Gesetz setzt die BVerfG-Entscheidung um, indem - durch **Ergänzung der Verweisungskette in § 9 VII LPartG** - die gem. **§ 1742 BGB** bislang nur Ehegatten mögliche Sukzessivadoption auch Lebenspartnern gestattet wird.
- Daneben werden weitere **adoptionsrechtliche Vorschriften angepasst**, soweit dies erforderlich ist. Außerdem sieht das Gesetz dazu Angleichungen im EGBGB (**Art. 22 EGBGB**), im AdWirkG (**§ 3 I 1 Nr. 3 AdWirkG**) und im FamFG (**§ 188 I Nr. 1c FamFG**).

Die Neuregelungen gelten seit dem 27.06.2014.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 253 II, 280, 634 Nr. 4, 636

Nachbesserungsanspruch
Fehlerhaftes Tattoo

BGB

(OLG Hamm in NJW-RR 2014, 717; Beschluss vom 05.03.2014 – I-12 U 151/13)

Bei einem **fehlerhaften Tattoo** ist ein **Nachbesserungsanspruch** des Auftragnehmers **gegen den Willen des Kunden ausgeschlossen**.

„Unzumutbar ist eine **Nacherfüllung** dann, wenn aus der **maßgeblichen objektiven Sicht des Auftraggebers das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Mängelbeseitigung nachhaltig erschüttert** ist. Dies ist hier angesichts des Gewichts der festgestellten Mängel zu bejahen. Sowohl im Hinblick auf die schon unter fachlichen Gesichtspunkten verfehlt Arbeitsweise (Stechen in zu tiefe Hautschichten) als auch unter Berücksichtigung der gestalterischen Mängel ist es objektiv einsichtig und nachvollziehbar, dass die Kl. das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Bekl. verloren hat. Da es um **Arbeiten geht, deren Duldung für sie mit körperlichen Schmerzen verbunden ist und deren Schlechterfüllung gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann**, kommt dem Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers eine besondere Bedeutung zu. Die Folgen eines erfolglosen Nachbesserungsversuches, die bei anderen Werken in der Regel überschaubar sind, können hier gravierend sein. Verständliche Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers sind daher bei Tätowierungsarbeiten eher als bei anderen Werken geeignet, die Nachbesserungsverweigerung zu rechtfertigen.“ (OLG Hamm aaO)

BGB
§§ 434 I 1, 437

Beschaffensvereinbarung beim Gebrauchtwagenkauf „TÜV & AU neu“

BGB

(OLG Karlsruhe in NJW-RR 2014, 745; Urteil vom 14.01.2014 – 9 U 233/12)

- I. Der Hinweis „TÜV & AU neu“ auf eBay ist nicht nur eine unverbindliche Fahrzeugbeschreibung, sondern eine **Willenserklärung, die auf den Abschluss einer entsprechenden Beschaffensvereinbarung i. S. von § 434 I 1 BGB gerichtet ist.**

„Dies ergibt sich zum einen aus dem **Charakter der Angebots-Beschreibungen auf eBay, und zum anderen aus den konkreten Formulierungen im Angebot des Bekl.**

Die Versteigerung eines Fahrzeugs auf eBay läuft i. d. R. so ab, dass das Angebot auf eBay die einzige Grundlage – und die einzige Information – für den Kaufinteressenten ist, der ein bestimmtes Gebot abgibt. Das Angebot auf eBay und das Gebot des Meistbietenden führen beim Ablauf der Versteigerungsfrist zum Zustandekommen eines verbindlichen Kaufvertrags. **Dem Käufer stehen dabei i. d. R. für seine Entscheidung keine anderen Informationen zur Verfügung, als Daten, Lichtbilder und Fahrzeugbeschreibung des Verkäufers bei eBay.** Das bedeutet, dass der Fahrzeugbeschreibung im Angebot auf eBay erhebliche Bedeutung für die Entscheidung des Käufers zukommt; dieser muss sich für seine Entscheidung auf die Richtigkeit der Angaben des Verkäufers verlassen können. **Fahrzeugbeschreibungen des Verkäufers im Rahmen einer Auktion bei eBay sind daher in der Regel i. S. verbindlicher Willenserklärungen gem. § 434 I 1 BGB zu verstehen, wenn nicht der Verkäufer ausdrücklich bei seinen Angaben auf die Unverbindlichkeit hinweist (vgl. zu Beschaffensvereinbarungen durch Erklärungen in Angeboten auf eBay BGHZ 170, 86 = NJW 2007, 1346; BGH NJW 2013, 1074; KG NJW-RR 2012, 290 = MMR 2011, 585; OLG Schleswig DAR 2012, 581).** Soweit der Bekl.-Vertr. Entscheidungen des BGH zitiert, in welchen die Beschreibung des Kaufgegenstandes keinen verbindlichen Charakter i. S. v. § 434 I 1 BGB haben sollte (BGH NJW 2008, 1517 = NZV 2008, 344; BGH DAR 2011, 520), handelt es sich um Fälle, in denen es nicht um Angebote auf eBay, mit den dort zu berücksichtigenden Besonderheiten, ging.

Für einen **verbindlichen Charakter der Angebotsbeschreibung** des Bekl. sprechen zudem die weiteren Ausführungen in dem Angebot: Es handelt sich um eine ausführliche verbale Fahrzeugbeschreibung, insbesondere zu den **Ausstattungsmerkmalen des Fahrzeugs, aber auch zu kleineren Mängeln.** Der Bekl. hat auf ein Loch in der Ledersitzfläche, auf Steinschlag-Schäden und einen defekten Außenspiegel hingewiesen. In der Überschrift des Angebots ist die Rede von einem „ehrichen Chevrolet Avalanche Z71 Pickup“. Es handelt sich bei diesen Formulierungen um zusätzliche Hinweise für einen Interessenten, dass der Verkäufer das Fahrzeug in allen für den Käufer wesentlichen Punkten beschreiben wollte. Wenn der Bekl. auf Kleinstmängel (Loch in der Ledersitzfläche, Steinschlagschäden und defekter Außenspiegel) hinweist, dann kann der Käufer nicht damit rechnen, dass bei der Erklärung „TÜV neu“ vom TÜV schriftlich festgestellte und dem Verkäufer bekannte, sicherheitsrelevante Mängel (Rost) nicht angegeben werden.“ (OLG Karlsruhe aaO)

- II. Ein **formulärmäßiger Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag steht einer gleichzeitig abgeschlossenen Beschaffensvereinbarung nicht entgegen.**

„Ein **Gewährleistungsausschluss in einem Gebrauchtwagen-Kaufvertrag ist generell dahingehend zu verstehen, dass dieser solche Eigenschaften des Fahrzeugs nicht betreffen soll, die Gegenstand einer gleichzeitigen Beschaffensvereinbarung im Vertrag sind.** Eine andere Auslegung würde dem in der Beschaffensvereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien widersprechen (vgl. zur begrenzten Wirkung eines Gewährleistungsausschlusses bei einer gleichzeitigen Beschaffensvereinbarung BGHZ 170, 86 = NJW 2007, 1346; BGH NJW 2013, 1074).“ (OLG Karlsruhe aaO)

BGB
§ 551 III

Mietkaution

BGB

Keine Verwertung zur Befriedigung strittiger Forderungen im laufenden Mietverhältnis

(BGH in MDR 2014, 704; Urteil vom 07.05.2014 – VIII ZR 234/13)

Während des laufenden Mietverhältnisses darf eine Kautions nicht zur Befriedigung streitiger Forderungen verwertet werden; eine anderslautende zwischen den Mietvertragsparteien getroffene Vereinbarung ist unwirksam.

„[Die] Mietkaution [dient] nicht dazu, dem Vermieter eine Verwertungsmöglichkeit zum Zwecke schneller Befriedigung behaupteter Ansprüche gegen den Mieter während des laufenden Mietverhältnisses zu eröffnen. Gem. § 551 III 3 BGB hat der Vermieter die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Mit der **Pflicht zur treuhänderischen Sonderung der vom Mieter erbrachten Kautions** wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses auch in der Insolvenz des Vermieters ungeschmälert auf die Sicherheitsleistung zurückgreifen kann, soweit dem Vermieter keine gesicherten Ansprüche zustehen (BGH WM 2008, 367; BGH NJW 2010, 59; jeweils unter Hinweis auf BT-Drucks. 9/2079, S. 10 f.). Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die **Mietkaution bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte.** Die davon zum Nachteil des Mieters abweichende Zusatzvereinbarung zu § 7 des Mietvertrags ist deshalb gem. § 551 IV BGB unwirksam. Dieses Ergebnis entspricht auch der ganz überwiegenden Auffassung in der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum (LG Mannheim WuM 1996, 269; LG Wuppertal NZM 2004, 298; LG Darmstadt ZMR 2005, 193; LG Darmstadt WuM 2008, 726; LG Halle NZM 2008, 685; Stempel, Mietrecht aktuell, 4. Aufl., Rn. III 184; Kraemer NZM 2001, 737; Derleder NZM 2006, 601; Staudinger/Emmerich, BGB,

